

# Vorlage BV/027/2022



AZ: 023.221, 632.6

Sitzung	Datum	Status
Technischer Ausschuss Entscheidung	10.05.2022	öffentlich

## Schilfweg 4, Flst.Nr. 7528 Antrag auf Befreiung von baurechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines Carports

### Anlagen

Lageplan, Ansicht, Schnitt

### Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Carports mit den Maßen 4,95 m x 5,50 m vor die bestehende Garage. Carports sind gemäß LBO verfahrensfrei möglich. Mit dem Carport wird die zulässige Grenzbebauung von 9 m um 2,00 m überschritten, hier ist eine Befreiung nach der LBO erforderlich.

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Wörtwiese“. Nach den Vorgaben des Bebauungsplanes sind Garagen und Carports nur auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig. Das Vorhaben überschreitet die vordere Baugrenze um 4,95 m.

Der Abstand des Carports zum Schilfweg beträgt 1,50 m. In der Vergangenheit wurden in diesem Gebiet bereits ähnliche Überschreitungen des Baufensters befreit.

Die Nachbarzustimmung liegt bereits vor.

Für die Überschreitung des Baufensters mit dem Carport ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, der Befreiung zuzustimmen.

### Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss stimmt einer Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplanes „Wörtwiese“ bezüglich der Überschreitung der überbaubaren Fläche mit einem Carport zu.